

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, den 26.01.2012 um 20:00 Uhr

im Stadthalle, Stadthalle - Hungen

Tagesordnung

1. Bauleitplanung der Stadt Hungen, OT Trais-Horloff Bebauungsplan Nr. 7.15 „Wolfskauter Weg 54“;
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB.
(Vorlagen-Nr. 2012/4)
2. Festlegung des Verkaufspreises für die städtischen Baugrundstücke im Stadtteil Langd, Baugebiet "Heiloochsecke"
(Vorlagen-Nr. 2011/306)
3. Grundstücksverkehr in der Kernstadt Hungen
hier: Veräußerung einer städtischen Teilfläche "Am Bürgerpark"
(Vorlagen-Nr. 2011/292)
4. Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008
(Vorlagen-Nr. 2012/10)
5. Stadtkernsanierung Hungen
hier: Mietwohnungsbauprogramm 2008 - Förderung von Mietwohnungen mit öffentlichen Mitteln im sozialen Wohnungsbau
1. Förderungsweg
Hungen, Untertorstraße 22
(Vorlagen-Nr. 2011/326)
6. Kreditaufnahme in Höhe von 2.500.000,00 EUR
(Vorlagen-Nr. 2012/12)
7. Haushaltssatzung der Stadt Hungen für das Haushaltsjahr 2012
hier: Einbringung
(Vorlagen-Nr. 2012/15)
8. Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2012
(Vorlagen-Nr. 2011/255)
9. Kommunaler Schutzschirm
hier: Grundsatzbeschluss
(Vorlagen-Nr. 2012/13)
10. Mitteilungen und Anfragen

Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlagen-Nr.: 2012/4

Stadtverwaltung 35410 Hungen

Bereich: 31 Bauordnung und Planung

Datum: 03.01.2012

Bearb.: Herr Battenfeld

Wiedervorl.:

Beratungsfolge:

Magistrat

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Haupt- und Finanzausschuss

Stadtverordnetenversammlung

Abzeichnungslauf:

Zentrale Dienste (Fachbereichsleiter)

Technische Dienste (Fachbereichsleiter)

Betreff:

Bauleitplanung der Stadt Hungen, OT Trais-Horloff Bebauungsplan Nr. 7.15 „Wolfskauter Weg 54“;

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB.

Beschluss:

Es wird beschlossen, dem Antrag von Herrn Steffen Schmidt, Am Wall 26, 35423 Lich vom 25.03.2010 stattzugeben und im Stadtteil Trais-Horloff gemäß § 2 Abs.1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 7.15 „Wolfskauter Weg 54“ aufzustellen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Hungen ist im Parallelverfahren in diesem Bereich zu ändern.

Das Plangebiet liegt im Nordosten von Trais-Horloff und grenzt nördlich an den Wolfskauter Weg. Das Grundstück liegt inmitten von Bebauung (Mischgebiet, Wohn- und Wochenendgebiet), wobei sich das Grundstück innerhalb eines Kleingartenbereichs befindet. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von 700 qm und liegt in der Gemarkung Trais-Horloff in der Flur 1, Nr. 57 „Beim Dorf“.

Geltungsbereich (siehe Anlage):

Die Karte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Planziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, das Grundstück Nr. 57 durch die Ausweisung einer überbaubaren Fläche als allgemeine Wohnbaufläche bebaubar zu machen.

Die Kosten der Bauleitplanung sowie aller aus dem Bauleitplanverfahren entstehenden Kosten werden durch den Antragsteller der Bauleitplanung getragen und ist durch Städtebauvertrag zu sichern.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 25.03.2010, eingegangen per Email vom 21.04.2010 stellt Herr Steffen Schmidt, Am Wall 26, 35423 Lich die Anfrage zur Bebauung des vorgenannten Flurstücks in Trais-Horloff mit einem Einfamilienhaus. Die Verwaltung hat den Antragsteller darüber informiert, dass der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan der Stadt Hungen die zu beplanende Fläche als Dauerkleingartengebiet darstellt.

Zur planungsrechtlichen Beurteilung ist parallel die Bauaufsichtsbehörde eingeschaltet worden, deren Antwort noch aussteht.

Nach Beurteilung der örtlichen Begebenheiten und planungsrechtlichen Vorgaben (Rücksprachen mit Oberen und Unteren Planungsbehörde), hier insbesondere die fehlende Erschließung und bauplanungsrechtliche Vorgaben, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Baurechtschaffung aus Sicht der Verwaltung zwingend erforderlich. Parallel ist der Flächennutzungsplan in diesem Bereich zu ändern.

In der Vergangenheit war der Bereich bereits Gegenstand von Planungsanfragen, die jedoch wegen Nichteinigkeit der Eigentümer zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gartenareal nicht zustande gekommen ist.

Der Magistrat der Stadt Hungen hat in seiner Sitzung am 18.05.2010 über den Antrag eines Privateigentümers zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im Betreff genannten Bereich beraten und beschlossen, neben einer Ortsbesichtigung, vor weiterer Beratung der städtischen Gremien den Ortsbeirat Trais-Horloff anzuhören. Dieser Beschlussempfehlung sind die städtischen Gremien gefolgt.

Der Ortsbeirat Trais-Horloff hat daraufhin in seiner Sitzung am 23.11.2010 einstimmig die Meinung vertreten, alle Beteiligte, das sind die Anlieger, den Ortsbeirat und den Antragsteller zu einem Infoabend einzuladen.

Auf Grundlage dieser Empfehlung hat die Verwaltung zu einer Anliegerversammlung am 05.10.2011 eingeladen. Als Ergebnis wurde per Abstimmung festgestellt, dass die angrenzenden Eigentümer der unbeplanten Grundstücke selbst an einer Überplanung zur Wohnbebauung kein Interesse haben. Im Anschluss an die Anliegerversammlung hat der Ortsbeirat über den Antrag von Steffen Schmidt beraten und dem Antrag unter der Voraussetzung stattgegeben, dass die „kanaltechnische Erschließung (Versorgungsleitungen) über das Grundstück „Alte Dorfstraße 18“ erfolgt. Ferner sollen nach Wunsch der Anlieger die übrigen Flurstücke den Status „Kleingarten“ erhalten.

Externe Anlagen:

Anschreiben des Antragsteller, Übersichtsplan, Geltungsbereich, Ortsbeiratsprotokoll vom 05.10.2011.

Wengorsch, Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlagen-Nr.: 2011/306

Stadtverwaltung 35410 Hungen

Bereich: 32 Grundstücksangelegenheiten Datum: 22.11.2011
Bearb.: Herr Sames Wiedervorl.:

Beratungsfolge:

Magistrat
Haupt- und Finanzausschuss
Stadtverordnetenversammlung

Abzeichnungslauf:

Zentrale Dienste (Fachbereichsleiter)
Bürgerdienste (Fachbereichsleiterin)
Technische Dienste (Fachbereichsleiter)

Betreff:

Festlegung des Verkaufspreises für die städtischen Baugrundstücke im Stadtteil Langd, Baugebiet "Heiloochsecke"

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Verkaufspreis für die städtischen Baugrundstücke in der Gemarkung Langd, Baugebiet „Heiloochsecke“ wie folgt festzusetzen:

Grund und Boden	50,00 € pro m ²
Schaffensbeitrag Kanal lt. Satzung	
Schaffensbeitrag Wasser lt. Satzung	
Vorausleistung Erschließungsbeitrag	24,00 € pro m ²

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Hungen ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5.00 „Heiloochsecke“ im Stadtteil Langd Eigentümerin von insgesamt 5 Baugrundstücken. Die Grundstücksgrößen liegen bei 604 m² bis 735 m². Nachdem die Vermessung stattgefunden hat und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen wird, können die Baugrundstücke zum Verkauf angeboten werden. Hierzu ist die Festlegung des Baulandverkaufspreises notwendig. Für zwei Baugrundstücke wurden bereits Reservierungen von Kaufinteressenten vorgenommen.

Der Bodenankauf für die neu parzellierten Baugrundstücke erfolgte Ende 2006. Die Bauleitplanung im Gebiet „Heiloochsecke“ konnte im November 2011 zum Abschluss gebracht werden. Der Straßenendausbau im Baugebiet ist für das Jahr 2012 vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der bisher angefallenen Herstellungskosten und Erschließungsmaßnahmen (Kanal und Wasser, Baustraße) sowie der kalkulierten Kosten des Straßenendausbaus, empfiehlt die Verwaltung für den Grund und Boden einen Verkaufspreis von 50,00 € pro m² und eine Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag in Höhe von 24,00 € festzusetzen. Der Schaffensbeitrag für Kanal und Wasser wird nach Satzung abgerechnet.

Es ermittelt sich insgesamt ein Verkaufspreis von ca. 89,80 € pro m². Hierbei ist zu berücksichtigen, dass dieser Betrag von der aktuellen Beitragshöhe in der städtischen Satzung und dem endgültigen Erschließungsbeitrag abhängig ist und nur eine ungefähre Richtgröße darstellt.

Der Bodenrichtwert für Wohnbauflächen in Langd liegt zur Zeit bei 70,00 – 85,00 € pro m². Der vorgeschlagene Verkaufspreis liegt somit geringfügig über dem oberen Bodenrichtwert.

Externe Anlagen:

Wengorsch, Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlagen-Nr.: 2011/292

Stadtverwaltung 35410 Hungen

Bereich: 32 Grundstücksangelegenheiten Datum: 08.11.2011
Bearb.: Herr Sames Wiedervorl.:

Beratungsfolge:

Magistrat
Haupt- und Finanzausschuss
Stadtverordnetenversammlung

Abzeichnungslauf:

Zentrale Dienste (Fachbereichsleiter)
Bürgerdienste (Fachbereichsleiterin)
Technische Dienste (Fachbereichsleiter)

Betreff:

Grundstücksverkehr in der Kernstadt Hungen
hier: Veräußerung einer städtischen Teilfläche "Am Bürgerpark"

Beschluss:

Es wird beschlossen, eine Teilfläche von ca. 2.270 m² des städtischen Grundstücks in der Gemarkung Hungen, Flur 1, Nr. 452/8, an die Wohnen am Bürgerpark Hungen GbR, Goethestraße 52, 35447 Reiskirchen, zum Kaufpreis von 181.600,00 €, zu veräußern. Der Käuferin wird für die noch zu vermessende Grundstücksfläche eine Kaufoption bis zum 31.03.2012 eingeräumt.

Die Teilfläche wird mit der Auflage veräußert, dass

- am Standort eine Servicewohnanlage für Senioren errichtet wird
- die Bebauung spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten eines rechtskräftigen Bebauungsplans zu erfolgen hat, ansonsten erfolgt eine Rückübertragung an die Stadt
- sämtliche mit der Veräußerung verbundenen Kosten (einschließlich Vermessung) die Käuferin zu tragen hat.

Die zu veräußernde Fläche ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Sach- und Rechtslage:

Die Wohnen am Bürgerpark Hungen GbR plant die Realisierung einer Servicewohnanlage mit angeschlossener Kurzzeitpflege auf einer städtischen Teilfläche am Bürgerpark Hungen. Im Erdgeschoss ist u.a. eine Tagespflege und evt. eine Arztpraxis vorgesehen. Hinsichtlich der Tagespflege wurden bereits Kontakte zu heimischen Anbietern geknüpft.

Im Obergeschoss ist eine U-förmige Bebauung mit einem zentralen Treppenhaus und Aufzugsanlage geplant. Die einzelnen Wohnungen sollen herum gruppiert werden. Es sind ca. 18 Wohneinheiten vorgesehen, die barrierefrei und auch für Rollstuhlfahrer geeignet sind.

Das Projekt soll nach Angaben der Investoren frei finanziert werden und es soll auch die Möglichkeit gegeben werden Teileigentum zu bilden. Eine ursprünglich angedachte Realisierung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus wurde fallen gelassen, da hierbei die Wohnungen nur über Wohnberechtigungsscheine zu vergeben wären. Zur Finanzierung sind bereits Kontakte zu heimischen Kreditinstituten geknüpft worden.

Das Projekt wurde dem Magistrat bereits im April 2011 durch das Architekturbüro Weiss vorgestellt. Lt. dem damaligen Beschluss, wurde die Verwaltung beauftragt das Projekt weiterzuverfolgen und weitere Schritte zum Grundstücksverkauf und der Anpassung und Fortsetzung der Bauleitplanung zu veranlassen.

Der Gutachterausschuss hat für die zu veräußernde Teilfläche ein Gutachten erstellt und den Bodenverkehrswert auf 181.600,00 € festgesetzt.

Externe Anlagen:

Wengorsch, Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlagen-Nr.: 2012/10

Stadtverwaltung 35410 Hungen

Bereich: 13 Finanzen

Datum: 12.01.2012

Bearb.: Herr Siebert / Herr Haas

Wiedervorl.:

Beratungsfolge:

Magistrat

Haupt- und Finanzausschuss

Stadtverordnetenversammlung

Abzeichnungslauf:

Zentrale Dienste (Fachbereichsleiter)

Betreff:

Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008

Beschluss:

Beschlussvorschlag Magistrat

Der Magistrat beschließt, den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 der Stadt Hungen zur Kenntnis zu nehmen und ihn gem. § 113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlussvorschlag Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, gem. § 114 HGO über die vom Rechnungsprüfungsamt für das Haushaltsjahr 2006 geprüfte Jahresrechnung zu beschließen und dem Magistrat Entlastung zu erteilen.

Beschlussvorschlag Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 114 HGO über die vom Rechnungsprüfungsamt für das Haushaltsjahr 2006 geprüfte Jahresrechnung und erteilt dem Magistrat Entlastung.

Sach- und Rechtslage:

Das Rechnungsprüfungsamt Gießen hat mit Schreiben vom 09.01.2012 den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 übersandt. Bei der Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben, die einer Entlastung des Magistrats entgegenstehen.

Nach § 113 HGO legt der Magistrat nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt die Rechnung mit dem Schlussbericht des

Rechnungsprüfungsamtes der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 114 HGO über die vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresrechnung bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrates. Verweigert die Stadtverordnetenversammlung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist die Jahresrechnung mit Erläuterungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Externe Anlagen:

Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2008

Wengorsch, Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlagen-Nr.: 2012/15

Stadtverwaltung 35410 Hungen

Bereich: 13 Finanzen

Datum: 13.01.2012

Bearb.: Herr Siebert / Herr Haas

Wiedervorl.:

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung

Abzeichnungslauf:

Zentrale Dienste (Fachbereichsleiter)

Betreff:

Haushaltssatzung der Stadt Hungen für das Haushaltsjahr 2012

hier: Einbringung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hungen für das Haushaltsjahr 2012 mit ihren Anlagen zur weiteren Beratung an die Ausschüsse zu verweisen.
2. den Entwurf des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke Hungen für das Wirtschaftsjahr 2012 mit ihren Anlagen zur weiteren Beratung an die Ausschüsse zu verweisen.

Sach- und Rechtslage:

In Anwendung des § 97 HGO i.V. mit Ziffer 2 der Verwaltungsvorschriften hat hierzu der Magistrat den Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und dem Stellenplan sowie dem Investitionsprogramm für die Jahre 2011 bis 2015 als auch den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Hungen festzustellen und der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Vorlage bedeutet Einbringung des Entwurfes der Satzung in die Stadtverordnetenversammlung am Sitzungstage.

Nach erfolgter öffentlicher Auslegung und Beratung in den Ausschüssen erfolgt die Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan sowie Stellenplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2011 bis 2015 als auch des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke Hungen für das Haushaltsjahr 2012 in einer folgenden Sitzung.

Externe Anlagen:

Wengorsch, Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlagen-Nr.: 2011/255

Stadtverwaltung 35410 Hungen

Bereich: 13 Finanzen

Datum: 29.09.2011

Bearb.: Herr Haas

Wiedervorl.:

Beratungsfolge:

Magistrat

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Haupt- und Finanzausschuss

Stadtverordnetenversammlung

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Haupt- und Finanzausschuss

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlagen-Nr.: 2012/13

Stadtverwaltung 35410 Hungen

Bereich: 13 Finanzen

Datum: 12.01.2012

Bearb.: Herr Siebert

Wiedervorl.:

Beratungsfolge:

Magistrat

Haupt- und Finanzausschuss

Stadtverordnetenversammlung

Abzeichnungslauf:

Zentrale Dienste (Fachbereichsleiter)

Betreff:

Kommunaler Schutzschirm
hier: Grundsatzbeschluss

Beschluss:

Es wird beschlossen,
dass die Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm eingehend geprüft wird und dass das Ergebnis der Prüfung den Gremien zur Entscheidung vorzulegen ist.

Sach- und Rechtslage:

Ministerpräsident Volker Bouffier MdL hat in seiner Regierungserklärung vom 7. September 2010 einen Schutzschirm im Volumen von bis zu drei Milliarden Euro für „notleidende“ kommunale Gebietskörperschaften in Aussicht gestellt. In der Sache soll es sich dabei um ein Entschuldungsprogramm handeln. Die Mittel werden aus eigenen Mitteln des Landes aufgebracht. Zusätzlich erfolgt eine Zinsverbilligung zugunsten der teilnehmenden Kommunen aus Mitteln des Landesausgleichsstocks. Die Verhandlungen zwischen Kommunalen Spitzenverbänden und Hessischer Landesregierung über die nähere Ausgestaltung stehen nunmehr vor dem Abschluss. Die Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung zum Kommunalen Schutzschirm Hessen (KSH) steht bevor. Das Präsidium des Hessischen Städte- und Gemeindebundes hat der Rahmenvereinbarung in seiner Sitzung vom 09.12.2011 zugestimmt. 2013 sollen die kommunalindividuellen Entschuldungsschritte dann zur Umsetzung kommen. 2012 dient für die betroffenen Kommunen daher der Entscheidungsfindung über die Teilnahme und nötige Konsolidierungsschritte.

Als „notleidend“ gelten danach Kommunen, die in den Jahren 2005-2009 ein überdurchschnittlich negatives ordentliches Ergebnis und/oder in den Jahren 2009/2010 hohe Kassenkreditbestände aufweisen. Die Ableitung dieser Kennzahlen erfolgte auf

Grundlage der amtlichen Statistik. 106 Städte, Gemeinden und Landkreise wurden auf diese Weise als entschuldungsbedürftig eingestuft.

Hierzu gehört auch die Stadt Hungen.

Auf Grundlage des derzeitigen Entschuldungsvorschlags würden Städte und Gemeinden um 46%, Landkreise um 34% des Volumens der Kassenkredite und Kreditmarktschulden entlastet. In den ersten Jahren erhalten diese Gebietskörperschaften Zinshilfen zur kurzfristigen Entlastung des ordentlichen Ergebnisses. Die Abwicklung des finanztechnischen Teils des Programms wird durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WI-Bank) erfolgen. Diese wird die Kreditverpflichtungen der betroffenen Kommunen darauf überprüfen, welche Kassenkredit- oder längerfristigen Verbindlichkeiten kurzfristig abgelöst werden können und sollten.

Die Schuldendiensthilfe durch das Land hat eine Höhe von rd. 3,2 Mrd. Euro:

- Davon bis zu 2,8 Milliarden Euro zur langfristigen Tilgung kommunaler Darlehen aus originären Landesmitteln
- Zusätzlich zur Tilgung der Darlehen eine Zinsverbilligung in Höhe von 1 %.
- Darüber hinaus erhalten die Kommunen auf Antrag eine weitere Zinsverbilligung aus Mitteln des Landesausgleichsstocks in Höhe von 1% vom 1. bis 15. Jahr und in Höhe von 0,5 % ab dem 16. Jahr.

Die Teilnahme ist nicht verpflichtend vorgegeben. Die als bedürftig erkannten Kommunen werden sich auf die rasche Herbeiführung des Haushaltsausgleichs (zur Vermeidung einer weiter wachsenden Kassenkreditverschuldung) und weiter verpflichten müssen, den Haushaltsausgleich auf Dauer zu sichern. Dazu werden konkrete Einzelschritte formuliert.

Aus dem Schutzschirm ergeben sich folgende Anforderungen an die Kommunen:

1. Kommunen entscheiden eigenverantwortlich über die Inanspruchnahme von Entschuldungshilfen.
2. Beschluss der Vertretungskörperschaft sollte nach Möglichkeit mit zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder getroffen werden.
3. Kommunen definieren in kommunaler Selbstverantwortung entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen und vereinbaren mit dem Land die konkreten Konsolidierungsziele.
4. Ausgehend von dem Durchschnittsdefizit im Ordentlichen Ergebnis (OE) 2010/2011 wird ein Abbaupfad formuliert, der je nach Ausgangssituation über mehrere Jahre laufen kann
5. Defizitreduzierung um einen vordefinierten Mindestbetrag in Euro je EW p.a. bis der Haushaltsausgleich am Ende des Abbaupfades wieder erreicht wird (Kontrollierter Defizitabbau bis zum Haushaltsausgleich). Während des Defizitabbauzeitraums muss sich das Ordentliche Ergebnis jedes Jahr um einen festgelegten Betrag verbessern. Es handelt sich um einen Mindestabbaubetrag, d.h. eine schnellere Rückführung des Defizites ist wünschenswert und jederzeit möglich.

Seitens des Städte- und Gemeindebundes wird folgende Empfehlung für die weitere Vorgehensweise gegeben:

- kurzfristiger Grundsatzbeschluss (1. Beschluss), dass Teilnahme eingehend geprüft werden soll
- abschließende Entscheidung (2. Beschluss) über Teilnahme erst in Kenntnis der Konsolidierungsmaßnahmen
- Abschluss der Vereinbarung

Aufgrund der jetzt vorliegenden Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2012 und der sich daraus darstellenden Situation wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, einen Grundsatzbeschluss zur Prüfung einer möglichen Teilnahme zu fassen.

Externe Anlagen:

Wengorsch, Bürgermeister